

Präambel

Nachfolgend die Satzung des „Deutschen Ärztinnenbund e.V.“.

Der Verein sieht sich als Nachfolger des „Bund Deutscher Ärztinnen“, welcher sich auf Initiative der Medical Women's International Association (MWIA) 1924 gründete und 1936 aufgelöst wurde.

Seit der Neugründung 1950 ist der Verein kontinuierlich aktives Mitglied in der MWIA.

Hinweis: Bitte beachten Sie die in der außerordentlichen MV vom März 2025 abgestimmten Änderungen – insbesondere zu § 9 Vorstand (* siehe unten), die zurzeit noch in Abstimmung beim Notar sind.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Ärztinnenbund e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. VR 25601B eingetragen.
Die Satzung ist errichtet am 15.6.1950 und zuletzt geändert am 30.09.2023.
3. Der Sitz des Vereins ist seit dem 1.1.2006 Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der beruflichen und sozialen Interessen von Ärztinnen und Zahnärztinnen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erläuterung der Standpunkte und Vertretung der Belange der Ärztinnen und Zahnärztinnen gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung und Öffentlichkeit.
 - Förderung wissenschaftlicher Arbeiten der Mitglieder und Austausch ihrer Erfahrungen sowie Förderung von Modellen und Projekten nach Geschlecht differenzierender
 - Forschung und Lehre in der Medizin. Beratung bei der gesundheits- und sozialpolitischen Gesetzgebung und in ethischen
 - Fragestellungen durch Stellungnahmen und wissenschaftliche Begleitung.
 - Verbesserung der Situation von Frauen in unserer Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Ärztinnen und Zahnärztinnen hierbei.
 - Förderung der Chancengleichheit von Frauen in beruflichen Bereichen und der Netzwerkbildung.
 - Mitarbeit in ärztlichen Körperschaften sowie Zusammenarbeit mit ärztlichen und anderen Verbänden, insbesondere mit Frauenverbänden (national und international).
3. Der Verein ist uneigennützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung in der Höhe festzusetzende Aufwandsentschädigung.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind Ärztinnen und Zahnärztinnen (im Folgenden Mitglieder genannt), die zur Ausübung ihres Berufes in Deutschland berechtigt sind.
 - b) außerordentliche Mitglieder: Außerordentliche Mitglieder sind Studentinnen der Human- und Zahnmedizin.
 - c) Fördermitglieder: Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Satzung des DÄB unterstützen und (oder) deren Programm die Unterstützung von Ärztinnen und Zahnärztinnen bei ihren Forderungen nach Parität, politischer Teilhabe und Visionen einer optimalen Gesundheitsversorgung der gesamten Bevölkerung zum Ziel haben.
2. Auf schriftlichen Antrag erfolgt die Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand kann die Fördermitgliedschaft aus triftigem Grund beenden, insbesondere wenn Interessenskonflikte auftreten oder der Vereinszweck durch die Fördermitgliedschaft beeinträchtigt werden könnte.
3. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse als für sie verbindlich an.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann besonders verdienstvollen Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. (siehe § 8, Abs. 8).
5. Ehemalige Präsidentinnen können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidentinnen ernannt werden. (siehe § 8, Abs. 8).
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Geschäftsstelle jeden Wechsel der Adresse und ggf. der E-Mail-Adresse anzuzeigen. Folgen einer unterlassenen Anzeige trägt das Mitglied.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird am 28. Februar des laufenden Jahres fällig. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Einzugsermächtigung vorzulegen.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen sind nicht beitragspflichtig.
3. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Beitragsordnung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder.
3. Außerordentliche Mitglieder haben Rederecht in der Mitgliederversammlung.
4. Das Wahlrecht der Mitglieder ist in der Wahlordnung geregelt.

5. Die Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Beirates teilzunehmen; sie sind redeberechtigt (siehe § 12, Abs.4).
6. Juristische Personen als Fördermitglied bestimmen eine Delegierte für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
7. Fördermitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt und haben weder Rede- noch Antragsrecht. Das Rederecht kann ihnen jedoch durch die Mitgliederversammlung zugeteilt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Wegfall der Voraussetzungen nach § 3
 - c) Austritt:

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand erklärt werden. Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung besteht für das nachfolgende Kalenderjahr volle Beitragspflicht.
 - d) Streichung von der Mitgliederliste:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Bundesvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - e) Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss des Bundesvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch Verstoß gegen die Vereinspflichten und Vereinsinteressen Grund zum Ausschluss gegeben hat. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied schriftlich zugestellt. Dagegen kann es die Mitgliederversammlung anrufen, indem es innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Bundesvorstand Einspruch einreicht. In der nächsten Mitgliederversammlung wird diese Anrufung der Versammlung zur Entscheidung vorgelegt. Bis dahin ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich statt. Spätestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung sind Termin und Ort der Versammlung bekannt zu geben; das gilt auch für

Mitgliederversammlungen, in denen gewählt wird. Die Mitgliederversammlung kann auch Online oder Online-Hybrid stattfinden.

2. Die Einladung erfolgt durch den Bundesvorstand mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung schriftlich, mittels Brief oder E-Mail. Wird die Einladung einen Monat vor der Versammlung abgeschickt, ist sie ordnungsgemäß. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
3. Aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder können bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Entsprechende Anträge mit Begründung sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, wenn der Antrag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern durch Unterzeichnung des Antrags unterstützt wird.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins gefordert wird. Für diese Mitgliederversammlung gilt § 8 Nr.1 nicht. Die Einladungsfrist kann auf zwei Wochen verkürzt werden, im Übrigen gilt § 8 Nr. 2 entsprechend.
5. Für Anträge zur Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des §14 der Satzung.
6. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen; die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
7. Die Präsidentin eröffnet, leitet und schließt die Versammlung; sie kann die Versammlungsleitung delegieren.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen aus dem Aufgabenbereich des Vereins
 - Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen (alle zwei Jahre)
 - Entlastung des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch Änderung der Beitragsordnung
 - quotale Verteilung des Beitragsaufkommens auf Verein und Regionalgruppen
 - Erlass von Ordnungen (z.B. Wahlordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung für die MV)
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen
 - Beschlussfassung über die gestellten Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beratung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen
9. Bei der Beschlussfassung von Anträgen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der

Präsidentin, bei ihrer Abwesenheit die der sie vertretenden Vizepräsidentin. Ausnahmen bilden die Beschlussfassungen zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins. Hier gelten § 14 bzw. § 16.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Mitteilungsorgan zu veröffentlichen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - der Präsidentin,
 - zwei Vize-Präsidentinnen,
 - der Schriftführerin,
 - der Schatzmeisterin,
 - zwei Beisitzerinnen
 - a) eine Beisitzerin übernimmt gleichzeitig die Aufgabe der Nationalen Koordinatorin („National Coordinator“) als Verbindungsperson zur Medical Women’s International Association (MWIA),
 - b) eine Beisitzerin kommt aus der Gruppe der ordentlichen Mitglieder unter 40 Jahren.
2. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre in geheimer Wahl gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes ordentliche Mitglied darf maximal dreimal in dieselbe Position des Vorstandes gewählt werden. Gewählt werden können Mitglieder, die vorher schriftlich von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern mit Unterschrift vorgeschlagen worden sind. Der Vorstand bestellt zur Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Wahlberechtigte Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können durch Briefwahl wählen. Das Weitere regelt die Wahlordnung.
3. Scheidet während der Amtsperiode die Präsidentin aus, so tritt an ihre Stelle, bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes, die Vizepräsidentin, welche die höhere Stimmenzahl bei der Wahl erreicht hatte. Scheidet während der Amtsperiode eine Vizepräsidentin aus, so rückt die Beisitzerin mit den meisten Stimmen für den Rest der Amtsperiode nach. Scheidet während der Amtsperiode ein anderes Mitglied des Vorstandes aus oder rückt es in ein anderes Amt nach, so kann der Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Mitglied benennen.
4. Der Vorstand ist für eine ordnungs- und satzungsgemäße Geschäftsführung zuständig und gibt sich dafür eine Geschäftsordnung.
5. Der Verein wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich von der Präsidentin oder einer Vizepräsidentin, jede gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten.
6. Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die die Ziele des Vereins in besonderer Weise unterstützen, durch Verleihung der Ehrenplakette des Deutschen Ärztinnenbundes ehren.

§ 10 Ausschüsse und Foren

Ausschüsse und Foren können vom Vorstand berufen werden; sie haben beratende Funktion. Die Vorsitzenden können zu den Vorstandssitzungen geladen werden, sie sind nicht stimmberechtigt.

1. Foren: Die Foren geben sich eine Geschäftsordnung, die die Zusammensetzung des Vorstands und dessen Wahl, sowie die Arbeitsweise des Gremiums regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des DÄB-Vorstands. Bei Vakanz eines Vorstands benennt der DÄB-Vorstand einen Forumsvorstand kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Wahl.
2. Zurzeit gibt es folgende Foren:
 - a) Das Junge Forum vertritt die Belange der jüngeren Mitglieder. Jedes Mitglied unter 40 Jahren ist Mitglied dieses Forums. Bei Nichtinteresse kann es seinen Austritt aus dem Forum folgenlos erklären.
 - b) Das Forum 40 plus vertritt die Belange der Mitglieder zwischen 40 und 60 Jahren. Die Mitgliedschaft im Forum 40plus regelt die Geschäftsordnung des Forums.
 - c) Das Forum 60 plus vertritt die Belange der älteren Mitglieder. Die Mitgliedschaft im Forum 60plus regelt die Geschäftsordnung des Forums.
3. Ausschüsse: Ausschussvorsitzende und Stellvertreterin werden durch den DÄB-Vorstand berufen oder, falls sie durch den Ausschuss gewählt werden, bestätigt. Die Teilnahme steht interessierten Mitgliedern des Verbandes offen. Sie können sich beim Vorstand des DÄB und bei den Vorsitzenden der Ausschüsse um die Teilnahme bewerben.
4. Zurzeit gibt es folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Der Ethik-Ausschuss ist ein Ausschuss des Deutschen Ärztinnenbundes, welcher aktuelle ethische Fragen in der Medizin aus der speziellen Sicht von Ärztinnen und Zahnärztinnen bearbeitet.
 - b) Ausschuss Mentoring

§ 11 Regionalgruppen

1. Die Mitglieder können sich zu regionalen Gruppen zusammenschließen. Regionalgruppen können sich in Landesgruppen organisieren. Die Gruppenbildung ist dem Vorstand anzuzeigen und von diesem zu bestätigen.
2. Die Regionalgruppen geben sich eine Geschäftsordnung, in der Größe und Zusammensetzung des Vorstandes der Regionalgruppe geregelt wird. Die Geschäftsordnung ist vom DÄB-Vorstand zu genehmigen
3. Die Mitglieder der Regionalgruppen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren ihren Vorstand.
4. Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Regionalgruppen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Regionalgruppe.
5. Das Wahlergebnis ist dem Bundesvorstand mitzuteilen.
6. Die Gruppen unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf der Ebene der entsprechenden Region.
7. Die Gruppen sind unselbständige und nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins.
8. Nach § 31 BGB haftet der Verein für alle von einem verfassungsmäßig berufenen Vertreter (z.B. Vorstand der Gruppe) in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen verursachten Schäden.

9. Die Finanzierung der Regionalgruppen ist in der Satzung § 8, Abs. 8 geregelt. Der Vorstand der Regionalgruppen entscheidet eigenständig über die satzungsgemäße Verwendung der den Regionalgruppen zugewiesenen Mittel, worüber am Jahresende dem Bundesvorstand eine Abrechnung vorzulegen ist.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus den Regionalgruppen-Vorsitzenden und den Vorsitzenden der Foren und Ausschüsse. Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung und Beratung des Vorstandes und die Diskussion mit ihm.
2. Ist eine Regionalgruppen-, Forums- oder Ausschuss-Vorsitzende verhindert, so tritt an ihre Stelle ihre gewählte Stellvertreterin oder ein durch den jeweiligen Gruppen-, Forums- Ausschussvorstand beauftragtes Mitglied.
3. Der Beirat tagt zweimal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand einberufen und tagt mit diesem zusammen. Den Vorsitz führt die Präsidentin.
4. Die Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Beirates teilzunehmen; sie sind redeberechtigt (siehe § 5 Abs. 5).
5. Der DÄB-Vorstand kann weitere DÄB-Mitglieder zur Beiratssitzung einladen.

§ 13 Kassenprüferinnen

1. Die Kassenführung des Vereins unterliegt der Prüfung von zwei Kassenprüferinnen. Sie werden für zwei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes oder Kandidatinnen für ein Vorstandsamt sein. Die Wahl erfolgt jeweils in der MV mit Vorstandswahl und zwei Jahre später. Ihre Wiederwahl ist viermal zulässig.
2. Das Ergebnis ihrer Prüfung legen sie alle zwei Jahre (in jeder MV mit Vorstandswahl und zwei Jahre später) dem Bundesvorstand in schriftlicher Form vor und berichten darüber in der Mitgliederversammlung. Stellvertretend wird bei Abwesenheit beider Prüferinnen der schriftliche, von beiden Prüferinnen unterzeichnete Bericht vorgelesen.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung sind bis mindestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung an den Bundesvorstand zu richten und müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Wortlaut eines Antrages auf Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen; der Vorstand kann dazu Stellung nehmen.
2. Die Änderung der Satzung benötigt einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Grundsätzliches

1. Öffentliche Stellungnahmen zu Fragen grundsätzlicher Bedeutung im Namen des Deutschen Ärztinnenbundes werden nur vom Bundesvorstand des Vereins abgegeben.

2. Interessenkonflikte zwischen dem Ehrenamt im DÄB und Initiativen kommerzieller Art müssen offengelegt werden.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Der Beschluss ist mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ist das vorhandene Vermögen der Medical Women's International Association oder einer gemeinnützigen ärztlichen Stiftung zu übertragen. Hierüber entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.
3. Der Bundesvorstand bleibt bis zur beendeten Auflösung im Amt.

* Hinweise zu Änderungen aus der MV in 03-2025

§ 8 Mitgliederversammlung

9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin, **alternativ die Stimme der moderierenden Co-Präsidentin**, bei ihrer Abwesenheit die der sie vertretenden Vizepräsidentin.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - der Präsidentin, **alternativ zwei gleichberechtigte Co-Präsidentinnen**
 - zwei Vize-Präsidentinnen,
 - der Schriftführerin,
 - der Schatzmeisterin,
 - zwei Beisitzerinnen

~~a) eine Beisitzerin übernimmt gleichzeitig die Aufgabe der Nationalen Koordinatorin („National Coordinator“) als Verbindungsperson zur Medical Women’s International Association (MWIA),~~

~~b)~~
eine Beisitzerin kommt aus der Gruppe der ordentlichen Mitglieder unter 40 Jahren.
2. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre in geheimer Wahl gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes ordentliche Mitglied darf maximal dreimal in dieselbe Position des Vorstandes gewählt werden. Gewählt werden können Mitglieder, die vorher schriftlich von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern mit Unterschrift vorgeschlagen worden sind. Der Vorstand bestellt zur Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Wahlberechtigte Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können durch Briefwahl **oder per Online-Votum oder in einer Life-Online-Abstimmung** wählen. Das Weitere regelt die Wahlordnung.
3. Scheidet während der Amtsperiode die Präsidentin **oder eine Co-Präsidentin** aus, so tritt an ihre Stelle, bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes, die Vizepräsidentin, welche die höhere Stimmenzahl bei der Wahl erreicht hatte. Scheidet während der Amtsperiode eine Vizepräsidentin aus, so rückt die Beisitzerin mit den meisten Stimmen für den Rest der Amtsperiode nach. Scheidet während der Amtsperiode ein anderes Mitglied des Vorstandes aus oder rückt es in ein anderes Amt nach, so kann der Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Mitglied benennen.
4. Der Vorstand ist für eine ordnungs- und satzungsgemäße Geschäftsführung zuständig und gibt sich dafür eine Geschäftsordnung.
5. Der Verein wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich von der Präsidentin **oder alternativ von einer Co-Präsidentin** oder einer Vizepräsidentin, jede gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten.
6. **Der Vorstand bestimmt ein Mitglied des Vorstandes zur Nationalen Koordinatorin („NC“ – „National Coordinator“) als Verbindungsperson zur Medical Women’s International Association (MWIA)**